

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a762a8f9-da05-3e20-b7e8-3ef2384f1e42>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 459m StPO - Entschädigung in sonstigen Fällen

(1) ¹In den Fällen des [§ 111i Absatz 3](#) wird der Überschuss an den Anspruchsinhaber ausgekehrt, der ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des [§ 704 der Zivilprozessordnung](#) oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des [§ 794 der Zivilprozessordnung](#) vorlegt, aus dem sich der geltend gemachte Anspruch ergibt. ²[§ 459k Absatz 2](#) und [5 Satz 2](#) gilt entsprechend. ³Die Auskehrung ist ausgeschlossen, wenn zwei Jahre seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens verstrichen sind. ⁴In den Fällen des [§ 111i Absatz 2](#) gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend, wenn ein Insolvenzverfahren nicht durchgeführt wird.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder nach Abschluss der Auskehrung des Verwertungserlöses bei der Vollstreckung der Wertersatzentziehung nach den [§§ 73c](#) und [76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches](#), auch in Verbindung mit [§ 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches](#), ein Gegenstand gepfändet wird.

